Erklärung gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein
zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 717/2014
(De-minimis-Erklärung „Fischerei- und Aquakultursektor“)

Einleitende Erläuterungen und Hinweise zur Abgabe dieser De-minimis-Erklärung:

Die von Ihnen beantragten Mittel werden von der Investitionsbank Schleswig-Holstein (nachfolgend: „IB.SH“) als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 717/2014[1] (nachfolgend: „Verordnung“) gewährt – sog. „Fisch-De-minimis-Beihilfe“.

Nach dieser Verordnung können einem einzigen in der Primärerzeugung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen im Rahmen der von der Europäischen Kommission für die Bundesrepublik Deutschland festgesetzten nationalen Obergrenze[2] in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (= Kalenderjahren) De-minimis-Beihilfen in Höhe eines Gesamtbetrags von bis zu 30.000 EUR gewährt werden.

Beihilfemaßnahmen, die die Voraussetzungen der Verordnung erfüllen, müssen nicht bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung angemeldet werden. Als beihilfegewährende Stelle muss sich die IB.SH vor der Gewährung einer beantragten De-minimis-Beihilfe jedoch gemäß Art. 6 Abs. 3 der Verordnung vergewissern, dass sämtliche Voraussetzungen der Verordnung erfüllt sind. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, dass Sie die vorliegende De-minimis-Erklärung abgeben.

In Teil A. dieser Erklärung bitten wir Sie daher zunächst, verschiedene Angaben zu dem Unternehmen zu machen, für das Sie die De-minimis-Beihilfe beantragt haben (nachfolgend: „antragstellendes Unternehmen“).

In Teil B. dieser Erklärung geben Sie dann bitte an, welche De-minimis-Beihilfen das antragstellende Unternehmen als ein einziges Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren bereits erhalten hat. Hierbei geht es um Angaben zu den nachfolgend genannten Arten von De-minimis-Beihilfen:

- *Allgemeine-De-minimis-Beihilfen*
  im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen[3],
- *Agrar-De-minimis-Beihilfen*
  im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor[4],
- *Fisch-De-minimis-Beihilfen*
  im Sinne der o. g. Verordnung (EU) Nr. 717/2014 und
- *DAWI-De-minimis-Beihilfen*
  im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen[5].

Ferner ist es notwendig, dass Sie in Teil C. dieser Erklärung offenlegen, ob das antragstellende Unternehmen als ein einziges Unternehmen weitere De-minimis-Beihilfen nach den vorgenannten Verordnungen beantragt hat, die aber noch nicht gewährt wurden. Denn sobald diese gewährt werden, hat dies gemäß Art. 5 der Verordnung unmittelbare Auswirkungen auf die De-minimis-Höchstbeträge, die nach den vorgenannten Verordnungen im Zusammenhang mit der von Ihnen aktuell bei der IB.SH beantragten Förderung einzuhalten sind.

---

[1] Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, Amtsblatt der EU L 190/45 vom 28.6.2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, Amtsblatt der EU L vom 5.10.2023.

[2] Gemäß Art. 3 Abs. 3 der Verordnung darf die Gesamtsumme der den in der Primärerzeugung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren von der Bundesrepublik Deutschland gewährten De-minimis-Beihilfen einen Betrag von 22.208.000 EUR nicht übersteigen.

[3] Amtsblatt der EU L vom 15.12.2023.

[4] Amtsblatt der EU L 352/9 vom 24.12.2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/3118 der Kommission vom 10. Dezember 2024, Amtsblatt der EU L vom 13.12.2024, sowie berichtigt gemäß Verordnung (EU) 2025/1989 der Kommission vom 2. Oktober 2025, Amtsblatt der EU L vom 3.10.2025.

[5] Amtsblatt der EU L vom 15.12.2023

Erklärung gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein
zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 717/2014
(De-minimis-Erklärung „Fischerei- und Aquakultursektor")

Schließlich ist aufgrund Ihrer Angaben in Teil D. dieser Erklärung von der IB.SH noch zu prüfen, ob die aktuell beantragte De-minimis-Beihilfe mit anderen bereits gewährten bzw. beantragten (Nicht-De-minimis-)Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden kann. Gemäß Art. 5 Abs. 3 der Verordnung dürfen De-minimis-Beihilfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist, überschritten wird.

➔ *Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der Gewährung von De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung nicht nur das einzelne antragstellende Unternehmen zu betrachten ist, sondern auch ein ggf. bestehender Unternehmensverbund. Wir bitten Sie daher, in Teil B. und C. dieser Erklärung jeweils alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die das antragstellende Unternehmen als „ein einziges Unternehmen" im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung erhalten oder beantragt hat. Der Begriff „ein einziges Unternehmen" umfasst für die Zwecke der Verordnung alle Unternehmenseinheiten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:*

- *Eine Unternehmenseinheit hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter einer anderen Unternehmenseinheit;*
- *eine Unternehmenseinheit ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums einer anderen Unternehmenseinheit zu bestellen oder abzuberufen;*
- *eine Unternehmenseinheit ist gemäß einem mit einer anderen Unternehmenseinheit geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in deren Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf diese Unternehmenseinheit auszuüben,*
- *eine Unternehmenseinheit, die Anteilseigner oder Gesellschafter einer anderen Unternehmenseinheit ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieser anderen Unternehmenseinheit getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von deren Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.*

Auch Unternehmenseinheiten, die über eine oder mehrere andere Unternehmenseinheiten zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.
Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden nach der Verordnung demgegenüber nicht als miteinander verbunden eingestuft. Insoweit wird der besonderen Situation von Unternehmen Rechnung getragen, die der Aufsicht derselben öffentlichen Einrichtung bzw. Einrichtungen unterliegen, die möglicherweise über unabhängige Entscheidungsbefugnisse verfügen.

➔ *Beachten Sie schließlich im Hinblick auf Art. 3 Abs. 8 und 9 der Verordnung bitte folgende Hinweise zu Unternehmensfusionen, -übernahmen und -aufspaltungen:*

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden.
Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, müssen die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, dem Unternehmen zugerechnet werden, das die betroffenen Geschäftsbereiche übernimmt. Ist dies nicht möglich, so müssen die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen werden.

Erklärung gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein
zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 717/2014
(De-minimis-Erklärung „Fischerei- und Aquakultursektor“)

Teil A.

I. Antragstellendes Unternehmen (Name/Firma)

_____

II. Anschrift des antragstellenden Unternehmens

_____

III. Angaben des antragstellenden Unternehmens in Bezug auf den Geltungsbereich der Verordnung

1. Das antragstellende Unternehmen ist

- ausschließlich in der Primärerzeugung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur gemäß Art. 2 Abs. 1 der Verordnung tätig.
  ☐ **JA** ☐ **NEIN**

- sowohl in der Primärerzeugung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur als auch in einem oder mehreren der unter die Verordnung (EU) 2023/2831 (sog. „Allgemeine De-minimis-Verordnung“) fallenden Bereiche[6] tätig.
  ☐ **JA** ☐ **NEIN**

- sowohl in der Primärerzeugung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur als auch in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (sog. „Agrar-De-minimis-Verordnung“)[7] fallen.
  ☐ **JA** ☐ **NEIN**

2. Das antragstellende Unternehmen versichert, dass die bei der IB.SH beantragten Mittel zu keinem Zweck verwendet werden, für den ein Ausnahmetatbestand gemäß Art. 1 Abs. 1 der Verordnung gilt.[8]
☐ **JA** ☐ **NEIN**

[6] Die Verordnung (EU) 2023/2831 gilt grundsätzlich für Beihilfen an Unternehmen aller Wirtschaftszweige, Ausnahmen sind jedoch in Art. 1 Abs. 1 dieser Verordnung geregelt.

[7] Siehe hierzu Art. 1 Abs. 1 sowie die Begriffsbestimmung „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013.

[8] Die „Fisch-De-minimis-Verordnung“ gilt nicht für: a) Beihilfen, deren Höhe sich nach dem Preis oder der Menge erworbener oder vermarkteter Erzeugnisse richtet; b) Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittstaaten oder Mitgliedstaaten, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit dem Aufbau und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden Ausgaben für exportbezogene Tätigkeiten im Zusammenhang stehen; c) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten; d) Beihilfen für den Kauf von Fischereifahrzeugen; e) Beihilfen für die Modernisierung oder den Austausch von Haupt- oder Hilfsmotoren von Fischereifahrzeugen; f) Beihilfen für Vorhaben, die die Fangkapazität eines Fischereifahrzeugs erhöhen, oder für Ausrüstung zur verbesserten Lokalisierung von Beständen; g) Beihilfen für den Bau neuer Fischereifahrzeuge oder die Einfuhr von Fischereifahrzeugen; h) Beihilfen für die endgültige oder vorübergehende Einstellung von Fangtätigkeiten, mit Ausnahme von Beihilfen, die die Bedingungen der Artikel 20 und 21 der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllen; i) Beihilfen für die Versuchsfischerei; j) Beihilfen für die Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen; k) Beihilfen für direkte Besatzmaßnahmen, es sei denn, ein Unionsrechtsakt sieht solchen Besatz ausdrücklich als Erhaltungsmaßnahme vor oder es handelt sich um Versuchsbesatzmaßnahmen.

Erklärung gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein
zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 717/2014
(De-minimis-Erklärung „Fischerei- und Aquakultursektor“)

Teil B.

Dem antragstellenden Unternehmen wurden als „einem einzigen Unternehmen“ (vgl. hierzu die „*Einleitenden Erläuterungen und Hinweise zur Abgabe dieser De-minimis-Erklärung*“) **im laufenden Kalenderjahr und in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren**

☐ **keine De-minimis-Beihilfen gewährt.**

☐ **die nachstehend aufgeführten De-minimis-Beihilfen gewährt:**

Antragstellendes Unternehmen (AST) bzw. Name und Anschrift der/des Unternehmen/s des Verbundes	**Datum des Zuwendungsbescheides/ Vertrags**	**Beihilfegeber**	**Aktenzeichen**	**De-minimis-Beihilfen***				**Form der Beihilfe** (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	**Fördersumme in €** (z. B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschaftsbetrag)	**Beihilfewert in €**
				Allgemeine	**Agrar**	**Fisch**	**DAWI**			
				☐	☐	☐	☐			
				☐	☐	☐	☐			
				☐	☐	☐	☐			
				☐	☐	☐	☐			
				☐	☐	☐	☐			

Ggf. ist diese Tabelle auf einem separaten Blatt dieser Erklärung beizufügen.

****Bitte kreuzen Sie an, um welche Art von De-minimis-Beihilfe es sich jeweils handelt.***

Bitte fügen Sie zu den in der Tabelle aufgeführten De-minimis-Beihilfen die zugehörigen De-minimis-Bescheinigungen in Kopie dieser Erklärung bei.

Erklärung gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein
zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 717/2014
(De-minimis-Erklärung „Fischerei- und Aquakultursektor“)

Teil C.

Darüber hinaus hat das antragstellende Unternehmen als ein einziges Unternehmen (vgl. zu diesem Begriff die „*Einleitenden Erläuterungen und Hinweise zur Abgabe dieser De-minimis-Erklärung*“) **im laufenden Kalenderjahr und in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren**

☐ **keine weiteren De-minimis-Beihilfen beantragt.**

☐ **die nachstehend aufgeführten, jedoch noch nicht bewilligten De-minimis-Beihilfen beantragt:**

Antragstellendes Unternehmen (AST) bzw. ggf. Name und Anschrift der/des Unternehmen/s des Verbundes	**Datum des Förder-antrags**	**Beihilfe-geber**	**Akten-zeichen,** falls bereits bekannt	**De-minimis-Beihilfen***				**Form der Beihilfe** (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	**Beantragte Förder-summe in €** (z. B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschaftsbetrag)	**Beihilfe-wert in €,** falls bereits bekannt
				Allgemeine	**Agrar**	**Fisch**	**DAWI**			
				☐	☐	☐	☐			
				☐	☐	☐	☐			
				☐	☐	☐	☐			
				☐	☐	☐	☐			
				☐	☐	☐	☐			

Ggf. ist diese Tabelle auf einem separaten Blatt dieser Erklärung beizufügen.

* ***Bitte kreuzen Sie an, um welche Art von De-minimis-Beihilfe es sich handelt.***

Sobald es zu einer Bewilligung einer der vorgenannten beantragten De-minimis-Beihilfen kommt, bitten wir Sie, dies umgehend der IB.SH schriftlich mitzuteilen.

Erklärung gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein
zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 717/2014
(De-minimis-Erklärung „Fischerei- und Aquakultursektor")

Teil D.

Ferner wird erklärt, dass **für dieselben beihilfefähigen Kosten bzw. für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme,** für die bei der IB.SH eine De-minimis-Beihilfe beantragt wird,

☐ **keine weiteren staatlichen Beihilfen[9] gewährt oder beantragt wurden.**

☐ **die folgenden weiteren staatlichen Beihilfen gewährt wurden:**

Datum des Zuwendungsbescheides/ Vertrags	**Beihilfegeber**	**Aktenzeichen**	**Form der Beihilfe** (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	**Fördersumme in €** (z. B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschaftsbetrag)	**Beihilfewert in €**

Ggf. ist diese Tabelle auf einem separaten Blatt dieser Erklärung beizufügen.

☐ **die folgenden weiteren staatlichen Beihilfen beantragt wurden:**

Datum des Förderantrages	**Beihilfegeber**	**Aktenzeichen,** falls bereits bekannt	**Form der Beihilfe** (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	**Beantragte Fördersumme in €** (z. B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschaftsbetrag)	**Beihilfewert in €,** falls bereits bekannt

Ggf. ist diese Tabelle auf einem separaten Blatt dieser Erklärung beizufügen.

Sobald es zu einer Bewilligung einer der vorgenannten beantragten staatlichen Beihilfen kommt, bitten wir Sie, dies umgehend der IB.SH schriftlich mitzuteilen.

➔ *Hinweis:*
Sollten Sie Fragen zu den hier anzugebenden staatlichen Beihilfen haben, wenden Sie sich bitte an den jeweils zuständigen Beihilfegeber. Dieser kann Ihnen insbesondere Auskunft darüber geben, ob die von Ihnen erhaltene bzw. beantragte Beihilfe im Rahmen der hier beantragten De-minimis-Beihilfe anzugeben ist und wie hoch der Beihilfewert ist.

[9] Sonstige staatliche Beihilfen, z. B. in Form von Zuschüssen, Darlehen oder Bürgschaften, die keine De-minimis-Beihilfen sind. Anzugeben sind hier beispielsweise Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO), Amtsblatt der EU L 187/1 vom 26.6.2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023, Amtsblatt der EU L 167/1 vom 30.6.2023.

Erklärung gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein
zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 717/2014
(De-minimis-Erklärung „Fischerei- und Aquakultursektor“)

Mir/Uns ist bekannt, dass sämtliche Angaben in Teil A. bis D. dieser Erklärung subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz (SubvG) sind. Nach dieser Vorschrift wird u. a. bestraft, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (Subventionsbetrug).

Zu den im Teil B. dieser Erklärung aufgeführten De-minimis-Beihilfen füge(n) ich/wir die zugehörigen De-minimis-Bescheinigungen in Kopie bei.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Änderungen oder Ergänzungen zu sämtlichen in dieser Erklärung enthaltenen Angaben der IB.SH unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sofern sie mir/uns vor der Zusage der hier beantragten De-minimis-Beihilfe bekannt werden.

_____ _____

(Ort, Datum) (Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift des antragstellenden Unternehmens